

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/161

„Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost“ und „die Dargebotene Hand Nordwest“ - Telefon 143: Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2015 – 2018

1. Erwägungen

Die Dargebotene Hand bietet seit bald 60 Jahren Menschen in Not in der ganzen Schweiz über die Nummer 143 telefonische Hilfe an. Die psychosozialen Beratungen für Menschen in Krisen und schwierigen Lebenssituationen wird an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden angeboten und erfolgt anonym und wertneutral. Schweizweit wird zudem eine Online-Beratung (Chat, Email) unter www.143.ch angeboten.

Der westliche Teil des Kantons Solothurn (Vorwahl 032) wird von „Die Dargebotene Hand Nordwest“ in Biel betreut. Der östliche Kantonsteil (Vorwahl 062) wird von „Telefon 143 - Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost“ in Aarau betreut. Die beiden Geschäftsstellen führen jährlich insgesamt über 20'000 Gespräche. Davon stammen schätzungsweise rund 5'000 Anrufe aus dem Kanton Solothurn.

Seit 2005 wird „Telefon 143 – Die Dargebotene Hand“ mit jährlichen Beiträgen aus dem Opferhilfekredit unterstützt. In den Jahren 2011 bis 2014 betrug der jährliche Beitrag Fr. 5'000.--. Zusätzlich wurde das Telefon 143 für die Jahre 2011 – 2014 mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 20'000.-- aus dem Lotteriefonds unterstützt.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2014 stellen „Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost“ und „Die Dargebotene Hand Nordwest“ ein Gesuch um jährlich wiederkehrende Unterstützungsbeiträge aus dem Lotteriefonds des Kantons Solothurn für die Jahre 2015 – 2018 in der Höhe von je Fr. 25'000.-- oder rund 10 Rp. pro Einwohner. Gemäss Verfügung vom 8. Dezember 2014 wird der „Dargebotenen Hand Aargau/Solothurn“ und der „Dargebotenen Hand Nordwest“ für die Jahre 2015 – 2018 jährlich ein Beitrag aus dem Opferhilfekredit in der Höhe von Fr. 5'000.-- entrichtet. Der restliche Betrag von jährlich Fr. 20'000.-- soll durch den Lotteriefonds für die allgemeine Beratung bei Alltagsorgen gedeckt werden. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist aufgrund der geringen Höhe des Finanzbeitrags vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abzusehen. Der Beitrag aus dem Lotteriefonds ist deshalb à fonds perdu zu leisten.

2. Beschluss

- 2.1 Der „Dargebotenen Hand Aargau/Solothurn-Ost“ und der „Dargebotenen Hand Nordwest“ wird für die Jahre 2015 – 2018 ein jährlicher à-fonds-perdu-Beitrag in der Höhe von Fr. 20'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf Fr. 80'000.--.
- 2.2 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.

2

- 2.3 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Betrag jährlich (2015: Fr. 20'000.--, 2016: 20'000.--, 2017: 20'000.--, 2018: 20'000.--) nach erfolgter Prüfung der Leistungen und auf Antrag der zuständigen Fachbehörde an die Fachstelle Familie und Generationen zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ umzubuchen.
- 2.4 Die Auszahlungen erfolgen über die Fachstelle Familie und Generationen auf das Konto von „Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost in Aarau“, welche dafür besorgt ist, dass der entsprechende Anteil an die Geschäftsstelle Nordwest in Biel überwiesen wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotteriefonds- und soziale Organisationen (5) sg/Dargebotene Hand_143.doc
Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familie und Generationen
Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Opferhilfe
Die Dargebotene Hand Aargau/Solothurn-Ost, Postfach 2645, 5001 Aarau
Die Dargebotene Hand Nordwest, Postfach 346, 2501 Biel